

Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und Werkverträge der araneco GmbH (DL araneco)

Stand: 25.05.2018

1) Vertragsgegenstand und Leistung

- a) Die araneco GmbH erbringt die Leistung gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- b) Soweit die araneco GmbH keinen werkvertraglichen Erfolg schuldet, gelten die Regelungen für Dienstleistungen, außer soweit anderes vereinbart ist.
- c) Ort der Leistungserbringung ist der Sitz der araneco GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2) Mitwirkungspflichten

- a) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner der araneco GmbH die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt, soweit nicht von der araneco GmbH geschuldet. Die araneco GmbH darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit sie erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- b) Der Kunde hat Mängel insbesondere gemäß Ziffer 3)d) der AVB araneco zu melden.
- c) Für Dienstleistungen hat der Kunde dazu die Dienstleistungserbringung durch die araneco GmbH zu beobachten.
- d) Insbesondere für Werkverträge haben die Ansprechpartner (Ziffer 3)a) der AVB araneco die mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und für die Vertragsdurchführung notwendige Informationen zur Verfügung zu stehen. Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind zu dokumentieren.
- e) Für Werkverträge wird der Kunde die nach Ziffer 5)a)ii) definierten Testmittel rechtzeitig und ordnungsgemäß übergeben. Befindet sich der Kunde mit der Übergabe im Verzug, ist die araneco GmbH berechtigt, geeignete Testmittel auf Kosten des Kunden zu erstellen oder zu beschaffen.

3) Nutzungsrechte

- a) An den Leistungsergebnissen, die die araneco GmbH im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Kunden übergeben hat, räumt sie dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b) Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 3)d). Der Kunde wird auf Anfrage der araneco GmbH die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.
- c) Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der araneco GmbH.
- d) Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen die Programme zu dekompilem, es sei denn, er ist nach § 69d UrhG für Schnittstellen zu nicht von der araneco GmbH zu liefernder Software dazu berechtigt. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei der araneco GmbH an.
- e) Die araneco GmbH kann dem Kunden eingeräumte Rechte zur Nutzung entziehen, wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Die araneco GmbH hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Entzug rechtfertigen, kann die araneco GmbH die Rechte auch ohne Fristsetzung entziehen. Der Kunde hat der araneco GmbH die Einstellung der Nutzung nach einem Entzug der Nutzungsrechte schriftlich zu bestätigen.
- f) Die araneco GmbH wird dem Kunden die Rechte zur Nutzung wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass durch seine Nutzung keinerlei Verstöße gegen die Rechte der araneco GmbH mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

4) Für Dienstleistungen gilt:

a) Leistungen

- i) Für Dienstleistungen trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. Die araneco GmbH erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung. Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.
- ii) Die araneco GmbH erbringt die Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Ein Anspruch des Kunden auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter der araneco GmbH besteht nicht.
- iii) Die araneco GmbH bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- iv) Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern der araneco GmbH nicht weisungsbefugt.
- v) Sofern die araneco GmbH die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

b) Laufzeit, Kündigung

- i) Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.
- ii) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- iii) Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.
- iv) Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

c) Vergütung

- i) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die araneco GmbH die Vergütung frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöhen, wenn die erhöhte Vergütung dem aktuellen Listenpreis der araneco GmbH entspricht. Weitere Erhöhungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden einer vorangegangenen Erhöhung erfolgen. Eine Erhöhung wird 1 Monat nach Ankündigung wirksam. Der Kunde hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als fünf Prozent erhöhen. Der Kunde kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer solchen Erhöhung kündigen.
- ii) Vereinbarte Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht und die araneco GmbH im Aufwandsnachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.
- iii) Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden nach der Preisliste der araneco GmbH erstattet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- iv) Die araneco GmbH kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe Ziffer 2)) anfällt.

d) Leistungsstörungen

- i) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die araneco GmbH dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- ii) Diese Pflicht der araneco GmbH besteht nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt, außer soweit anderes vereinbart ist.
- iii) Für etwaige darüberhinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 7 der AVB araneco.

5) Für Werkverträge gilt:

a) Leistungen

- i) Für Werkverträge trägt die Erfolgsverantwortung die araneco GmbH nur, soweit die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrages geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien) und
 - (1) diese haben keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung.
 - (2) Für Werkverträge beruht die Leistungsbeschreibung auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt die vereinbarten Leistungskriterien (Ziffer 5)a)i)(1)) und etwa dafür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß Ziffer 5)c). Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für die Leistungsbeschreibung erbringt die araneco GmbH nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrags. Soweit noch nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbart, einigen sich die Vertragspartner bis zu einem im Vertrag vereinbarten Termin, sonst bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung anhand der vereinbarten Leistungskriterien auf die für deren Überprüfung durchzuführenden Testmittel wie etwa Testfälle (Ziffer 5)d)ii) und 5)d)v)(3)).
- ii) Soweit die Testmittel nicht bis zwei Wochen nach dem dafür vorgesehenen Termin vereinbart worden sind, kann die araneco GmbH ihrerseits geeignete Testmittel verbindlich definieren. Die Interessen des Kunden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

b) Laufzeit, Kündigung

- i) Ist eine Mindestlaufzeit des Vertrages vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine vereinbarte feste Laufzeit des Vertrages. Eine ordentliche Kündigung ist auch ausgeschlossen, soweit sich aus dem konkreten Vertragsverhältnis ein besonderes Interesse der Parteien an der Fertigstellung des Werkes ergibt.
- ii) Erklärt der Kunde vor Abnahme wirksam eine ordentliche Kündigung, so ist die araneco GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach der araneco GmbH 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- iii) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ist die außerordentliche Kündigung oder Teilkündigung nicht von der araneco GmbH zu vertreten, hat der Kunde die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten. Zusätzlich hat der Kunde 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung als pauschalierten Aufwands- und Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines geringeren Aufwands oder Schadens durch den Kunden oder eines höheren Aufwands oder Schadens durch die araneco GmbH bleibt unberührt.

c) Verfahren für Leistungsänderungen

- i) Beide Vertragspartner können Änderungen der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1) und 5a)) und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:
- ii) Die araneco GmbH wird einen Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- iii) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird die araneco GmbH dem Kunden in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- iv) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird die araneco GmbH dem Kunden entweder
 - (1) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung;
 - (2) oder mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für die araneco GmbH nicht durchführbar ist.
- v) Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der darin genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder schriftlich oder in einer anderen vereinbarten Form annehmen. Eine etwaige Ablehnung wird der Kunde unverzüglich der araneco GmbH mitteilen.
- vi) Die araneco GmbH und der Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder – soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird – bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- vii) Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Die araneco GmbH kann für die Dauer der Unterbrechung (Ziffer 5c)vi)) eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit die araneco GmbH ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- viii) Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung der araneco GmbH schriftlich oder in Textform auf einem Formular der araneco GmbH dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere der Leistungsbeschreibung, ist schriftlich zu vereinbaren.
- ix) Für Änderungsvorschläge der araneco GmbH gelten die Ziffern iii) bis viii) entsprechend.
- x) Änderungsvorschläge sind an den Ansprechpartner (Ziffer 2)d)) des Vertragspartners zu richten.

d) Abnahme

- i) Der Kunde erklärt innerhalb von 14 Tagen der araneco GmbH schriftlich die Abnahme der Leistung. Während der Abnahmefrist kann sich der Kunde, ggf. anhand der Testmittel (Ziffer 5a)iii)), davon überzeugen, dass die Werkleistungen vertragsgemäß sind.
- ii) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein gerügter Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
 - (1) Kategorie 1 - Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzung unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.
 - (2) Kategorie 2 - Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzung einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.
 - (3) Kategorie 3 - Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzung nur unerheblich einschränkt.
- iii) Der Kunde kann die Abnahmeerklärung nur verweigern, wenn gleichzeitig ein Mangel der Kategorie 1 gerügt wird oder mehrere Mängel der Kategorie 2, die zusammen den Auswirkungen eines Mangels der Kategorie 1 gleichkommen. Die Verweigerung der Abnahme und die Mängelrüge bedürfen der Schriftform. Die araneco GmbH wird ordnungsgemäß (Ziffer 2)b)) gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen

- der Kategorie 1 mehr vorliegen. Solange die Prüfung wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden kann, verlängert sich die Abnahmefrist für die davon betroffenen Werkleistungen angemessen. Ansprüche wegen Mängeln nach Erklärung der Abnahme bleiben unberührt.
- iv) Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.
 - v) Die Werkleistungen gelten - auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen der araneco GmbH – auch als abgenommen,
 - (1) wenn der Kunde die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken (Ziffer 5a)ii)) in Gebrauch nimmt, oder
 - (2) mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder
 - (3) wenn bei Verwendung der Testmittel (Ziffern 5a)ii)), 2e)) die Tests durchgeführt werden können, ohne dass Mängel auftreten, die die Abnahme hindern.
 - vi) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

e) Mangelansprüche des Kunden

- i) Der Kunde hat Mangelansprüche nur wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Dies gilt auch für Mängel, für die Rechte bei der Abnahme vorbehalten sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 2)b)).
- ii) Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der araneco GmbH entweder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung.
- iii) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und / oder - im Rahmen von Ziffer 7 der AVB araneco - Schadens- oder Aufwandsersatz verlangen. Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme ist der Kunde nur berechtigt, wenn ein Mangel trotz Ablaufs einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht beseitigt ist und die Ursache hierfür in der Sphäre der araneco GmbH liegt. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwandsersatz der araneco GmbH Ziffer 4)d) der AVB araneco. Für Schadens- oder Aufwandsersatz gilt Ziffer 7 der AVB araneco. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.
- iv) Für Sachmängel gilt ergänzend Ziffer 5 der AVB araneco, für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziffer 6 der AVB araneco. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

6) Datenschutz

- a) Soweit die araneco GmbH auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird sie ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Die araneco GmbH wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Der Kunde wird mit der araneco GmbH die Details für den Umgang der araneco GmbH mit den Daten des Kunden nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbaren.
- b) Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche.
- c) Für das Verhältnis zwischen der araneco GmbH und dem Kunden gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der Kunde, außer soweit die araneco GmbH etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihr zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme der araneco GmbH durch die betroffene Person. Die araneco GmbH wird den Kunden im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.
- d) Die araneco GmbH gewährleistet, dass Daten des Kunden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet werden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ausgenommen von der Regelung in Satz 1 ist der jeweilige Hersteller des Wartungsgegenstands, sofern dessen Sitz (Beispielsweise der Sitz des Support/Hotline) nicht in den vorgenannten Regionen liegen. In diesem Fall wird zumindest ein adäquates Level des Schutzes der persönlichen Daten (z.B. „Privacy Shield“) vereinbart.

7) Geltung der AVB araneco

- e) Ergänzend gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der araneco GmbH (AVB araneco).

8) Salvatorische Klausel

- a) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen für Dienstleistungen und Werkverträge (DL araneco) ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von z.B. Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der DL araneco im Ganzen hiervon unberührt.

- b) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- c) Erweisen sich die DL araneco als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser DL araneco entsprechen und im Falle der Berücksichtigung vereinbart worden wären.